

Müller & Seiffert in Breslau.	7184
*Blasel: Der selige Cesleus. 2 M 70 δ ; kart. 3 M.	
J. Neumann in Neudamm.	7174
*Wörz: Vorsteh- und Gebrauchshund. 4. Aufl. Geb. 3 M.	
Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz in Berlin.	7168
Roth: Kompendium der Gewerbekrankheiten. 2. Aufl. 6 M; geb. 7 M.	
K. Pflugmacher in Leipzig.	7163
Janson: Liederbuch für katholische Schulen. 75 δ .	
Ernst Reinhardt in München.	7181
*Siebert: Ein Buch für Eltern. 14.—15. Aufl. 1 M 80 δ .	
Erich Reiß Verlag in Berlin-Westend.	7164, 76
Kayssler: Sagen aus Minheim. 3 M 50 δ ; geb. 5 M.	
*Altenberg: Bilder des kleinen Lebens. Ca. 5 M; geb. ca. 7 M.	
E. Werneburg in Frankenhäuser.	7164
Werneburgs Specialkarte vom Kyffhäusergebirge und Umgebung. 1:25000. 1 M.	

Verbotene Druckschriften.

Die II. Strafkammer des Landgerichts hier selbst hat am 17. Mai 1909 für Recht erkannt:

Alle im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und alle öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare des in Lemberg (Lwów) erschienenen Liederbuchs mit Noten, betitelt:

Jeszcze Polska nie zginela!
Piesni patryotyczne i narodowe
zebral Franciszek Baranski Czesc I. Muzyka
Wydanie siódme Pietnasty do
dwudziestego tysiacu
Lwów Naklad i wlasnosc Ksiegarni Polskiej
Bernarda Polonieckiego,

sowie die zu dessen Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

Gnesen, 7. Juni 1909.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 3109 vom 12. Juni 1909.)

Nichtamtlicher Teil.

Einiges über den Postscheck-Verkehr im Buchhandel.

Wir haben jetzt den Postscheck-Verkehr, den sich jeder rechnende deutsche Kaufmann schon so lange gewünscht hatte. Die deutsche Handelswelt erblickte in dem Postscheck das Ideal-Zahlungsmittel, mit dem sie Zeit und Spesen zu sparen und nebenbei auch Zinsen zu gewinnen dachte durch die Überführung des sonst im Kassenschrank brachliegenden Bargeldes in die Postscheckkasse. Österreich-Ungarn vergütet für solche Depots 2 Prozent Zinsen, und warum sollte das unser Deutsches Reich nicht auch tun können? So dachte man. Obwohl nun die Verzinsung der Guthaben bei Einführung des deutschen Postscheck-Verkehrs von vornherein abgelehnt wurde — zum Teil wohl mit Rücksicht auf die Bankiers, die bei der Beratung des Postscheckverkehrs eine wichtige Stimme hatten — und somit diesem Zahlungs-Verkehrsweg ein Hauptanziehungspunkt genommen wurde, so erhofften Handel und Industrie doch immer noch genug Praktisches und Schönes von der Sache, wie die starke Beteiligung seit dem kurzen Bestehen der Einrichtung beweist. Der einzelne Konto-Inhaber merkte aber sehr bald, als er den Postscheck-Verkehr in der Praxis näher kennen lernte, daß es mit dem Ideal-Zahlungsweg nicht allzu glänzend bestellt ist. Und in neuerer Zeit mehrten sich in der kaufmännischen Presse die Stimmen der Klage, und Rufe nach Reformen werden laut — nach kaum vierteljährigem Bestehen der Einrichtung.

Der Verlagsbuchhandel hat in besonderem Maße unter den zwei Hauptübeln, die sich im deutschen Postscheckwesen herausgestellt haben, zu leiden. Das sind:

1. die Gebührenpflicht des Zahlungsempfängers an Stelle des Zahlers bei Zahlung mittelst Zahlkarte,
2. die Zuschlaggebühr von 7 δ pro Buchung bei jährlich mehr als 600 Buchungen.

»Für einen Konto-Inhaber, der in der Hauptsache Zahlungsempfänger ist, wird ein Postscheck-Konto für die Dauer ein teures Vergnügen«, so schreibt der »Zeitungsverlag«. Im buchhändlerischen Verkehr nun besitzen wir zwei große Gruppen: auf der einen Seite die Sortimentler als Zahler, auf der andern Seite die Verleger als

Zahlungsempfänger; verhältnismäßig wenig Firmen dürfte es geben, die in größerem Umfange zugleich Zahlungsempfänger und Zahler im Postscheck-Verkehr sind. Dem Zahlungsempfänger, d. h. dem Konto-Inhaber mit den Eingangsbuchungen, werden die Gebühren für die mittelst Zahlkarte erfolgten Zahlungen belastet, und infolgedessen hat der Verleger das »teure Vergnügen«, während der Sortimenter als Zahler von der sonst allgemein üblichen Frankozahlung durch dieses Gebühren-System des Postscheckverkehrs befreit ist. Ist der Sortimenter Scheckkonto-Inhaber und nimmt er seine Zahlungen durch Überweisung von seinem Scheckkonto auf das des von ihm mit der Zahlung bedachten Verlegers vor, so hat er allerdings für jede Überweisung, also für jede Buchung die Spesen selbst zu tragen, die aber nur 3 δ für jede Buchung ausmachen, und der Verleger als Zahlungsempfänger bleibt in diesem Fall von den Gebühren verschont. Es ist aber für jeden Sortimenter von seinem Standpunkt aus selbstverständlich, daß er seine Zahlungen in der Hauptsache durch Zahlkarte leistet, da ihm dann keine Gebühren entstehen; er hat für diesen Zweck nicht einmal nötig, ein Postscheckkonto für sich zu unterhalten, und kann sein Bargeld dem Bankier gegen Zinsvergütung übergeben. Im Falle der Zahlkarten-Anweisung liefert ihm sein Postamt zwar nur einzelne Zahlkarten, aber vom Postscheckamt erhält er auf Bestellung jede gewünschte Anzahl. Die Praxis lehrt auch, daß die allermeisten Zahlungen von den Sortimentern mittelst Zahlkarte beim Verleger eingehen, auch von den Scheckkonto-Inhabern des Sortiments. Im Verlag sieht man immer nur die blauen Abschnitte der Zahlkarten unter den Eingängen und nur selten kommt der kleinere rötliche Abschnitt vor, der von einer Überweisung stammt. Daß ich mit den blauen Abschnitten nicht »schwarz« sehe, d. h. daß diese meine Beobachtung auf den gesamten Postscheckverkehr zutrifft, das ersehe ich aus einem Bericht über den Postscheckverkehr in Württemberg vom Monat Mai, der mir gerade in die Hände fällt. Nach diesem Bericht hatte das Postscheckamt Stuttgart im Mai 89 417 Einzahlungen mittelst Zahlkarten und nur 14 515 Übertragungen von anderen Postscheckkonten zu verzeichnen. Das ist ebenso beweiskräftig wie lehrreich. Wir werden sehen, daß sich das Bild in der Zukunft noch mehr zu ungunsten der Über-